

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Wangen, Beseitigung Bahnübergang (BÜ) km 15,248 und Neubau Längsweg und Eisenbahnüberführung (EÜ) km 15,310", Bahn-km 15,248 der Strecke 4560 Kißlegg - Hergatz in der Gemeinde Wangen; betroffene Städte/Gemeinden: Wangen und Kißlegg (Landkreis Ravensburg)

Auf Antrag der DB Netz AG führt das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch. Das Regierungspräsidium Tübingen ist dabei die Anhörungs- und Erörterungsbehörde. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Geplant ist die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs (BÜ) bei Bahn-km 15,248 auf der Strecke 4560 Kißlegg – Hergatz. Dieser befindet sich am südlichen Rand von Wangen, am Ende des Friedhofswegs.

Als Ersatz soll für den bisher querenden Kraftfahrzeug-Verkehr ein bahnparalleler Längsweg, der vom Herzmanner Weg bei ca. Strecken-km 14,790 (ca. 70 m nach der Abzweigung vom Südring) abzweigt und bis zum bisherigen Kreuzungspunkt auf der bahnrechten Seite in km 15,320 führt, sowie für Fußgänger (Wanderer) in Bahn-km 15,310 eine Eisenbahnüberführung, durch die sie höhenfrei in das Naherholungsgebiet „Kolbenmoos“ queren können, neu errichtet werden. Ferner soll eine Verbindung von Wombrechtser Flur (Gemeinde Hergatz) im Süden zum Friedhofsweg gebaut werden.

Bestandteil des vorliegenden Antragsgegenstands ist ebenfalls der Rückbau der bau- und signaltechnischen Anlagen des Bahnübergangs und die mit dem Rückbau verbundenen Anpassung der bahnspezifischen Gewerke (u.a. Bahnkörper, Fahrbahn, leit- und sicherungstechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, fernmeldetechnische Anlagen, etc.).

Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs durch Verbesserung des Fahrkomforts und Verkürzung der Fahrzeiten, die Verbesserung betrieblicher Verhältnisse, insbesondere die weitere Erhöhung der Sicherheit und die Beseitigung von betrieblichen Engpässen wie etwa eines Bahnübergangs.

Der Rückbau des BÜ's wird nicht länger als eine 10-Stunden-Schicht in Anspruch nehmen, es wird dabei keine Arbeiten im Nachtzeitraum geben. Für die Herstellung des Längsweges werden 6 Wochen Bauzeit veranschlagt. Die Baustellen werden über die öffentlichen Verkehrswege und über Wege und Plätze der DB AG angefahren. Einschränkungen im Straßenverkehr werden nur in sehr geringem Ausmaß erwartet.

Die geplante Baumaßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für das geplante Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erstellt. Im Rahmen der Bauarbeiten bzw. vorbereitenden Arbeiten sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wie z. B. die Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vogelarten im Oktober bis Februar, die Ansaat von standortgerechtem autochthonen Landschaftsrasen, die Anlage von Gehölzpflanzungen und Hecken, sowie die Erstellung eines Gehölzsaumes.

Zur Realisierung der Baumaßnahme sowie für die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden Grundstücke in Wangen und Kißlegg dauerhaft oder vorrübergehend in Anspruch genommen, wobei die Inanspruchnahme auch in Form einer dinglichen Sicherung durch Grunddienstbarkeit erfolgen kann. Die erforderlichen Grundstücksflächen und die betroffenen Eigentümer sind den Grunderwerbplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen.

B. Verfahrensbeschreibung

Die Planunterlagen liegen von **Montag, 12. Juli 2021 bis einschließlich Mittwoch, 11. August 2021 bei der Stadt Wangen im Allgäu im Tiefbauamt, Herrenstraße 5, 88239 Wangen im Allgäu, 2. OG., Zimmer-Nr. 2.04**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen der Gemeindeverwaltung für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf folgendes zu achten:

- Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter 07522 74181 möglich.
 - Beim Betreten des Tiefbauamtes ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) zu tragen und auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.
 - Auf die weiteren örtlich geltenden Regelungen und Hinweise ist zu achten.
1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Mittwoch, 25. August 2021** bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
 3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
 4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter,

werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 18a Nr. 1 AEG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs.1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs.3 AEG).
9. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Letsch
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -